

Bürgerverein Gönnersdorf e. V.

ehemaliger Casino-Verein seit 1901



Satzung

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung
am 07. Februar 2026 in Neuwied - Feldkirchen

1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins.

Er wird als rechtsfähiger (eingetragener) Verein unter dem Namen: „Bürgerverein Gönnersdorf e.V.“ gegründet. Er hat seinen Sitz in 56567 Neuwied, Stadtteil Feldkirchen, Ortsteil Gönnersdorf. Er ist der Nachfolger von dem im Jahre 1901 in der Gemeinde Gönnersdorf gegründeten Casino-Verein und war seither als Bürgerverein Gönnersdorf bekannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, die stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Miteinanders seiner Mitglieder und der Dorfgemeinschaft.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Unterstützung und Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen Aktivitäten in Gönnersdorf und Umgebung.
3. Der Verein pflegt alt hergebrachte Traditionen und das örtliche Brauchtum.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen, Ausflugsfahrten, Projekten und Maßnahmen, die der Förderung des Gemeinwohls dienen, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Organe des Vereins.

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, spätestens bis zum 31. März durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von auch nur einem der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung in schriftlicher, geheimer Wahl. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.

- d) Wahl der 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über die Berufung nach §6 und §7 der Satzung.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Vorstand.

Die Leitung des Vereines liegt in den Händen des Vorstands, der für zwei Jahre gewählt wird. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen (gilt auch für die Wahl des Versammlungsleiters und der Kassenprüfer) sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden

dem 1. und 2. Kassierer

dem 1. und 2. Schriftführer

den Beisitzern (mindestens 2 Beisitzer)

Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den geschäftsführenden Vorstand, also durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie in Ausführung der Versammlungsbeschlüsse erforderlich werden.
4. Alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Im Vertretungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Sitzungen des Vorstandes als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Ausgaben über 200€ bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer.

Der 2. Vorsitzende ist in allen Fällen, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist, dessen Stellvertreter. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom 1. Schriftführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Sollte dieser verhindert sein, übernimmt diese Aufgabe der 2. Schriftführer oder ein gewählter Protokollführer.

Die Protokolle sind zu unterschreiben.

Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder Bürger und jede Bürgerin jeden Alters werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet gemeinschaftlich der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tode endet die Mitgliedschaft sofort.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Dies tritt auch bei Nichtbezahlung der Beiträge ein. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, welcher vorzugsweise über Bankeinzugsverfahren eingezogen wird, pünktlich zu entrichten.

§ 9 Verwendung der Finanzmittel.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins.

Der Verein kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen der folgenden Absätze über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins. Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte dürfen nur für die im §2 beschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Alternativ ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen auf die verbleibenden Mitglieder aufzuteilen.

§ 11 Satzungsänderung.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nach einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren und einem Mindestalter von 70 Jahren möglich. Es obliegt dann dem Mitglied, ob er weiter den Jahresbeitrag leisten möchte.

§ 13 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neuwied, 07.02.2026